

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Markus G [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] Lane, N [REDACTED] C [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Kreft und Kirchhof

am 5. April 1990

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 9. November 1989
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger erhielt aufgrund eines im streitigen Verfah-
ren geschlossenen Vergleichs vom 15. Februar 1965 neben Ka-
pitalentschädigung für die zurückliegende Zeit eine Gesund-
heitsschadenrente nach einer vMdE von 30 % auf der Grundlage
der Mindestrente. Diese Rente wurde während des laufenden
Verfahrens durch Bescheid vom 4. Januar 1989 in eine Hun-
dertsatzrente nach der vergleichbaren Beamtengruppe des ein-
fachen Dienstes übergeleitet. Der Kläger hat bereits 1986 im
Wege der Abhilfe die Einstufung in die Beamtengruppe des ge-
hobenen Dienstes nach seinen Eltern begehrt, weil in einem

Abhilfeverfahren seiner Schwester, die eine errechnete Rente bezieht, nach Vorlage entsprechender Nachweise über das Geschäft der Eltern das beklagte Land sich vergleichsweise zu einer Einstufung in den gehobenen Dienst als Berechnungsgrundlage bereit erklärt habe. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg.

Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 220, 219 Abs. 2 BEG).

Eine Grundsatzfrage ist nicht zu entscheiden. Daß gegen die Regelung von Entschädigungsansprüchen durch Vergleich (§ 177 BEG) eine Abhilfe nicht stattfindet, ist geklärt (BGH, RzW 1975, 149; 1980, 13). Daß hier eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB vorliegen würde, behauptet der Kläger selbst nicht; eine solche Unwirksamkeit ist auch nicht erkennbar. Auch die Frage, wann eine Entschädigungsbehörde unter Umständen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) einen Verfolgten an seiner Zustimmung zu einem von der Behörde vorgeschlagenen Vergleich nicht mehr festhalten kann, ist durch die Rechtsprechung geklärt (BGH, RzW 1975, 153 m.w.N.; 1980, 13, 14; Senatsbeschl. v. 19. Juni 1986 - IX ZB 26/86, mitgeteilt bei Zorn, NJW 1988, 35, 39). Das Berufungsgericht hat als Tatrichter das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, nach der das Festhalten des Beklagten am Vergleich Treu und Glauben zuwiderlaufen könnte, verneint.



Insgesamt ist nicht zu erkennen, daß das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Bindung an einen Vergleich abgewichen sei, wie in der Nichtzulassungsbeschwerde behauptet wird.

Merz

Gärtner

Beglaubigt:

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle